



Sybille Buske

Fräulein Mutter und ihr Bastard

Eine Geschichte der
Unehelichkeit in Deutschland
1900 - 1970

Wallstein

Sybille Buske
Fräulein Mutter und ihr Bastard

MODERNE ZEIT

Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte
des 19. und 20. Jahrhunderts

Band V

Herausgegeben von
Ulrich Herbert und Lutz Raphael

Sybille Buske
Fräulein Mutter und
ihr Bastard

Eine Geschichte der Unehelichkeit
in Deutschland
1900 – 1970



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Hilfe der
Geschwister Boehringer Stiftung
für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein



BERTHOLD LEIBINGER
STIFTUNG

Helene-Wilken-Stiftung Stiftung
zur Verbesserung der Lebenssituation
allein erziehender Mütter

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2004
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond
Umschlaggestaltung: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann
unter Verwendung einer Fotografie aus: Festschrift 25 Jahre
Verband alleinstehender Mütter und Väter (VAMV), Bonn 1992, S. 22
Druck: Hubert & Co, Göttingen

ISBN-10 (Print) 3-89244-750-0
ISBN-13 (Print) 978-3-89244-750-4
ISBN-13 (E-Book, pdf) 978-3-8353-2060-4

Inhalt

Einleitung	9
I. Unehelichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft 1880 bis 1914 . . .	31
1. »Unehelichkeit« als soziales Problem	31
1.1. Nichteheleiche Geburten	34
1.2. Entbindungen	37
1.3. Säuglingssterblichkeit und Versorgung	38
1.4. Soziale Herkunft und Erwerbstätigkeit der Eltern	42
1.5. Eheschließung der Eltern	46
1.6. Fürsorge im Namen von »Besserung« und »Rettung«	48
1.7. Vormundschaften	53
2. »Unehelichkeit« im politisch-weltanschaulichen Meinungsstreit	55
2.1. Herausforderungen der Hochmoderne und die Sittlichkeitsdebatte	55
2.2. »Frauenzimmer« und »Verführte Unschuld«.	63
2.3. Bürgerliche Frauenbewegung und »Neue Ethik«	69
3. »Unehelichkeit« als familienrechtliches Problem	73
4. »Unehelichkeit« als politisches und nationales Problem	82
5. Ergebnisse	85
II. »Neue Frau« und »Neues Kind«? Reformbewegung und Reformbemühungen 1914 bis 1933	89
1. Kulturelle Auf- und Umbrüche	89
1.1. »Neue Frau« und »Fräulein Mutter«	90
1.2. »Fräulein Mutter« als Filmsternchen	91
1.3. Sexual- und Wehrpolitik im Ersten Weltkrieg	95
2. Uneheliche Kinder in Verfassung und Recht	99
2.1. Verfassungsrechtlicher Schutz für nichteheleiche Kinder	99
2.2. Sozialgesetze und Sozialpolitik für die kommende Generation	104
3. Die soziale Lage und ihre strukturellen Ursachen	109
3.1. Väterliche Zahlungsmoral und Jugendämter	109
3.2. Erwerbstätigkeit alleinstehender Mütter	114

4. Reformpläne für das Privatrecht	121
4.1. Reformdebatten	121
4.2. Reichsratsvorlage 1925	126
4.3. Gegenentwürfe	127
4.4. Kirchliche Kritik	129
4.5. Anregungen der bürgerlichen Frauenbewegung	133
4.6. Innerparlamentarischer Reformdruck und Strategien der Reformgegner	135
5. Ergebnisse	143
 III. NS-Familienrecht, Rassenpolitik und Verfolgung 1933 bis 1945	147
1. Reformbestrebungen 1933 bis 1942	148
1.1. Die Akademie für Deutsches Recht und die Pläne zu einem nationalsozialistischen Unehelichenrecht	148
1.2. Der Protest der christlichen Kirchen	154
1.3. Kritik der NS-Frauen und der bürgerlichen Feministinnen	156
1.4. Der Entwurf von 1940 und Hitlers Ablehnung	159
2. Rechtsprechung	162
3. Politik für »wertvolle« Mütter, Väter und Kinder	164
3.1. Der Lebensborn e.V.	164
3.2. Hilfswerk Mutter und Kind	166
3.3. Adoptionspolitik	167
3.4. Versuche, das »Fräulein« abzuschaffen	169
3.5. Geburtenpolitik im Zweiten Weltkrieg	171
3.6. Ferntrauungen und Post-mortem-Eheschließungen	173
3.7. Familienunterhalt für »uneheliche Väter«	175
4. Politik gegen »minderwertige« Mütter und Kinder	179
4.1. Repressionen gegenüber »asozialen« Müttern	179
4.2. Die Sterilisierung lediger Mütter	182
4.3. Die »Schwarze Schmach« und die Sterilisierung »schwarzer Besatzungskinder«	184
4.4. Zwangsarbeiterinnen und ihre Kinder	189
5. Ergebnisse	192

IV. Nachkriegsverhältnisse und soziale Ordnungsvorstellungen	
1945 bis 1960	195
1. Familienverhältnisse und ihre soziologischen Deutungen	195
1.1. Uneheliche Kinder, Besatzungskinder, Mutterfamilien . . .	195
1.2. »Unvollständige Familien«	200
2. Grundgesetz und Recht	203
2.1. »Gleiche Bedingungen«	203
2.2. Reprivatisierung und Entpolitisierung des Rechts	206
3. Die »Sittenordnung« in der Rechtsprechung	211
4. Christliche Familienleitbilder	
und kirchliche Unehelichenpolitik	216
4.1. Das katholische Familienleitbild	217
4.2. Die Krise der Familie	219
4.3. Das evangelische Familienleitbild	222
4.4. Kirchen im Kampf gegen »Onkelehen«	227
5. Ergebnisse	228
V. Rechtsdebatten, Rechtsprechung und Reformansätze	
1960 bis 1966	231
1. Zögerliche Reformschritte:	
Das Familienrechtsänderungsgesetz	234
2. Rechtsprechung: Elternrechte für die unverheiratete Mutter . .	238
3. Reformdebatten und -vorbereitungen	240
3.1. Der Deutsche Juristentag und das Unehelichenrecht	241
3.2. Der Referentenentwurf und die Kritik der Fachkreise. . . .	246
4. Die Kirchen auf der Suche nach einer zeitgemäßen Sexualethik .	253
4.1. Die katholische Kirche im Reformprozeß	253
4.2. Die evangelische Kirche im Reformprozeß	261
5. Ergebnisse	267

VI. Das Private als Politikum 1965 bis 1970	271
1. Selbstdeutungen und Medialisierungen	271
1.1. Entscheidungsnöte eines werdenden Vaters	271
1.2. »Fräulein Mutter« als Medienereignis	274
1.3. Einmischung in eigener Sache: Der Verband lediger Mütter	288
1.4. »Zahlväter« auf den Barrikaden	303
2. Der Wandel wissenschaftlicher Deutungen und Alltagspraktiken	306
2.1. Soziologie und soziale Lage alleinerziehender Mütter	306
2.2. Kriminologie und nichteheliche Kinder	316
3. Ergebnisse	321
VII. Dynamisierung des Reformprozesses und Durchsetzung der Reform 1966 bis 1970	323
1. Das Nichtehelichengesetz als Teil einer Gesellschaftsreform	323
1.1. Der Regierungsentwurf 1967	323
1.2. Einsprüche: Bundestag, Bundesrat und Beratungen der Ausschüsse	328
1.3. Mahnungen des Bundesverfassungsgerichts	336
1.4. Fragile Kompromisse	339
2. Das neue Nichtehelichenrecht	343
3. Deutsche Gesetzgebung im internationalen Horizont	345
4. Ergebnisse	348
Vom »Problem« zur »Lebensform«: Unehelichkeit und gesellschaftlicher Wandel im 20. Jahrhundert	349
Abkürzungsverzeichnis	365
Quellen- und Literaturverzeichnis	367
Dank	394
Abbildungsverzeichnis	395
Register	396

Einleitung

I.

»Berühmte uneheliche Kinder, die sich trotz ihres Makels im Leben durchsetzten«. Ein Steckbrief der besonderen Art mit dieser Bildüberschrift fand sich im Sommer 1969 in der Illustrierten *Quick*: Sophia Loren, Leonardo da Vinci, Marilyn Monroe, Graf Yorck von Wartenburg, Fidel Castro und einige andere bildeten ein prominentes Ensemble.¹ (Vgl. Abb. 1) Obwohl die ausgewählten historischen und zeitgenössischen Beispiele auf den ersten Blick keine Gemeinsamkeiten erkennen ließen, suggerierte der Text ein einigendes Moment: Menschen, die als »uneheliche Kinder« keine gesellschaftliche Anerkennung erwarten könnten, hätten in ihrem späteren Leben Leistungen erbracht, die in die Geschichte eingegangen seien. Der Artikel setzte die bildliche Provokation fort: Trotz seiner unehelichen Abkunft sei Leonardo da Vinci zu einem »Universalgenie« geworden, dem die Menschheit »nicht nur das berühmteste Porträt der Welt« verdanke, sondern der auch »das Beispiel einer einzigartigen Verbindung von künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen« darstelle.² Die journalistischen Versuche, unehelich Geborene positiv hervorzuheben, standen in deutlichem Kontrast zu überlieferten Vorstellungen von Nichtehelichkeit und markierten gleichzeitig einen Umbruch in ihrer zeitgenössischen Bewertung. Bisher hatte das gesellschaftlich geringe Prestige nichtehelicher Kinder in diskriminierenden Bezeichnungen wie »Bastard« oder »Hurenkind« seine Entsprechungen gefunden. Der Steckbrief unehelich Geborener ist eine Heroisierung, die sich nur aus dem Versuch erklären läßt, der gesellschaftlichen und rechtlichen Diskriminierung von Nichtehelichkeit entgegenzuwirken, und dabei stark über das Anliegen hinausgeht, das Phänomen als »normal« zu beschreiben.

Der diskriminierende Umgang mit ledigen Müttern und nichtehelichen Kindern ist kein modernes Phänomen. In der Frühen Neuzeit wurde nichtehelichen Kindern der Zugang zu Handwerkszünften, aber auch zu kirchlichen Ämtern und Würden verwehrt. Bis ins 18. Jahrhun-

1 Vgl. *Quick*, 20/1969. Die prominenten Beispiele, zu denen ferner Maurice Utrillo, Jean Genet, Cosima Wagner, Edith Piaf und Willy Brandt gezählt wurden, fanden sich auch in der Zeitschrift *Stern*, in der Frauenillustrierten *Constanze* und im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*, vgl. *Constanze*, 45/1967; *Der Spiegel*, 16/1968; *Stern*, 11/1967.

2 *Stern*, 11/1967.

dert hinein wurden ledige Mütter durch rigide Unzuchtsstrafen kriminalisiert. Dazu gehörten körperliche Züchtigungen, Geld- und Gefängnisstrafen, die öffentliche Zurschaustellung und der Ausschluss vom Abendmahl.³

Auch nach der Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung setzte sich die rechtliche und soziale Diskriminierung lediger Mütter und unehelicher Kinder langfristig fort. Kurzfristig wertete das preußische Allgemeine Landrecht die Rechtsstellung »unbescholtener« lediger Mütter und ihrer Kinder auf, indem es sie den ehelichen anglich.⁴ Doch mit der Durchsetzung der bürgerlichen Familie und ihrer rechtlichen Stabilisierung durch das bürgerliche Recht am Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Minderstellung der Mütter und Kinder erneut kodifiziert. Die patriarchalisch strukturierte eheliche Gemeinschaft mit legitimen Kindern war für alle sozialen Schichten zum verbindlichen Leitbild geworden.⁵ Nichtehelichkeit verletzte diese Norm. Sie galt als eine Schande, für die sich viele Betroffene schämten und die sie zu verheimlichen suchten, um sich nicht der Ächtung der Nachbarn, Kollegen oder der eigenen Familie auszusetzen. Nichtehelichkeit wurde ferner mit bestimmten geistigen und »sittlichen« Dispositionen der Eltern in Verbindung gebracht. In der öffentlichen Wahrnehmung wurde Unehelichkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Armut, Kriminalität und Verwahrlosung gesehen und als gesellschaftliche Bedrohung eingeschätzt. Diese Zuschreibungen prägten die rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen nichtehelichen Kindern und ihren Eltern ebenso wie deren alltägliches Leben bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. Negative Einschätzungen, die im Verlauf des 20. Jahrhunderts wissenschaftlich »belegt« worden waren, gerieten in den sechziger Jahren zunehmend in die öffentliche Kritik: Die Vorstellung von einer »biologischen Minderwertigkeit« nichtehelicher Kinder wurde als »unsinnig« zurückgewiesen,⁶ der »pharisäische Hochmut der bürgerlichen Moral« und das diskriminierende Unehelichenrecht angeprangert.⁷ Diese Äußerungen standen im Kontext einer in den sechziger Jahren erneut angefachten Debatte über die rechtliche und soziale Stellung nichtehelicher Kinder und ihrer Eltern. Illegitimität erfuhr eine gesellschaftliche und rechtliche Neubewertung, im Vergleich zur

3 Vgl. Harms-Ziegler, Illegitimität, S. 325 ff.; Metz-Becker, Körper, S. 183-191.

4 Harms-Ziegler, Illegitimität, S. 339.

5 Vgl. Rosenbaum, Formen; Sieder, Sozialgeschichte; Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 117.

6 Constanze, 45/1967.

7 Vgl. Stern 11/1967.

Berühmte uneheliche Kinder, die sich trotz ihres „Makels“ im Leben durchsetzten



Alexandre Graf Walewski
Sohn Napoleons I.



Marilyn Monroe
Sexidol der 50er Jahre



Maurice Utrillo
französischer Maler



Engelbert Dollfuß
österreichischer Kanzler



Leonardo da Vinci
italienischer Maler



Cosima Wagner
Tochter von Franz Liszt



Fidel Castro
kubanischer Diktator



Graf Yorck von Wartenburg
preußischer Feldmarschall



Sophia Loren
italienischer Filmstar

Abb. 1: Berühmte Uneheliche

Jahrhundertwende war eine grundsätzliche Veränderung des Phänomens selbst auszumachen. Vor dem Hintergrund einer jahrhundertealten Diskriminierung ist diese rasante Entwicklung ebenso erstaunlich wie erklärungsbedürftig.

Mit diesem Buch wird eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland im 20. Jahrhundert vorgelegt. Ziel der Untersuchung ist es, die Wechselwirkungen zwischen dem Rechtswandel und den sich verändernden gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber Illegitimität zu analysieren. Gleichzeitig bietet die Geschichte der Unehelichkeit die Möglichkeit, historische Aufschlüsse über die Dimensionen gesellschaftlicher Veränderungen in Deutschland im Verlauf des 20. Jahrhunderts zu gewinnen: Für die Deutung von und den Umgang mit Unehelichkeit stellen die sechziger Jahre eine Art Wasserscheide dar; zu gleicher Zeit setzten in vielen gesellschaftlichen Bereichen Reformbemühungen, Umbrüche und Neuorientierungen an. Es gibt Parallelen und Zusammenhänge, die erklärungsbedürftig sind, wie die Ursachen für die Veränderung von Frauen- und Familienleitbildern, von gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen und Sexualnormen mit ihren rechtlichen und politischen Ausprägungen. Mit der Geschichte der Illegitimität wird ein Forschungsfeld eröffnet, in dem sich verschiedene Rechts-, Politik- und Praxisfelder aufeinander beziehen und in einen Fragehorizont integrieren lassen: Wie reagierte die deutsche Gesellschaft auf die Hochindustrialisierung der Jahrhundertwende, die zu einer fundamentalen Veränderung von Normen und Lebensweisen geführt hatte und das gesellschaftliche Gefüge zu bedrohen und schließlich zu sprengen schien? Welche Strategien entstanden im Zeitraum von sechs Jahrzehnten, um kulturelle Herausforderungen und soziale Problemkonstellationen zu verarbeiten? Welche gesellschaftlichen und geschlechterpolitischen Arrangements wurden gewählt, um Ordnung und Stabilität herzustellen?

Die Prozesse gesellschaftlichen Wandels verliefen teils parallel, teils standen sie in Konkurrenz und Widerspruch zueinander; sie verliefen in unterschiedlicher Geschwindigkeit, sie wurden unterbrochen und setzten sich zu einer späteren Zeit fort. Der weitgespannte Untersuchungszeitraum dient dazu, den langen und wechselvollen Prozeß der Aushandlungen über Unehelichkeit bis zu den am Ende der sechziger Jahre vereinbarten Arrangements zu beleuchten und zu erklären. Da eine Dynamisierung des Wandels seit Ende der fünfziger Jahre deutlich zu verzeichnen ist, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Zeit nach 1945. Die Untersuchung konzentriert sich für den Zeitraum nach 1945 zudem auf Westdeutschland. Die Geschichte der Illegitimität in der DDR ist zwar

ebenso ein Desiderat der historischen Forschung, doch wird sie in diesem Zusammenhang nicht behandelt. Ein Vergleich zwischen der Geschichte der Unehelichkeit in der DDR und in der Bundesrepublik bietet sich einerseits an, da die Entwicklungen nach 1945 in den unterschiedlichen Systemen auf einem gemeinsamen »Erbe« der historischen Erfahrungen, Traditionen und Werthorizonte beruhen. Andererseits, und das ist hier ausschlaggebend, bedingen die inneren Entwicklungen und Strukturen der beiden deutschen Staaten die Ausprägung der jeweiligen Familienpolitik und des jeweiligen Familienrechts. Insofern ist die Geschichte der Illegitimität in der DDR in den Kontext einer Gesellschaftsgeschichte dieses Systems nach 1945 einzubetten. Für die historische Analyse wäre demnach ein anderer Fragehorizont zu entwickeln, der die Voraussetzungen, Bedingungen und Kontexte gesellschaftlichen Wandels in der DDR berücksichtigt.

Den »roten Faden« der Arbeit bildet die Analyse der Rechtsentwicklung, d. h. die Analyse der immer wieder neu entworfenen, aber scheiternden Reformpläne im Privatrecht und der Veränderungen der Rechtspraxis.⁸ Der gewählte Untersuchungszeitraum der Arbeit beginnt mit dem Jahr 1900, in dem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat und somit das Nichteheleichenrecht reichsweit vereinheitlicht wurde. An seinem Ende steht die erste umfassende Reform dieser Regelungen, die 1970 in Kraft trat.

II.

Die vorliegende Studie liegt im Schnittpunkt mehrerer Forschungsfelder, zu denen die Geschichte der Illegitimität und der Familie ebenso wie der Wandlungsprozesse der westdeutschen Gesellschaft in den sechziger Jahren gehören. Für die Neuzeit ist die Geschichte der Unehelichkeit auf einer breiten Grundlage erforscht. Zahlreiche Arbeiten, die sich auf den europäischen Raum beziehen, folgen modernisierungstheoretischen Ansätzen: Im Mittelpunkt steht erstens die Frage, welcher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Rate unehelicher Geburten und wirtschaftlichem und sozialem Wandel bestanden hat. Zweitens untersuchen sie den Wandel von Familien- und Sexualnormen im Kontext gesellschaftlicher Umbrüche. Unehelichkeit war in der Neuzeit oft durch kirchliche und staatliche Heiratsverbote bedingt.⁹ Doch trotz der Aufhebung dieser Beschränkungen blieb das Phänomen bestehen, die Zahl unehelicher

8 Der Rechtsnormenwandel im Sozialrecht wird punktuell behandelt.

9 Vgl. Mitterauer, Ledige Mütter; Mantl, Heirat.

Kinder stieg im Zuge der Industrialisierung sogar beträchtlich an. Edward Shorter¹⁰ sprach von einer »sexuellen Revolution«, die durch die Ausweitung von Lohnarbeit im Zuge der Industrialisierung induziert worden sei. Diese These wurde in den siebziger Jahren viel diskutiert, kann aber mittlerweile als widerlegt angesehen werden.¹¹ Die historische Familienforschung hat die These aufgenommen und modifiziert: Gestützt vor allem auf demographische Daten wird der Anstieg unehelicher Geburten in Europa als Folge einer Modernisierung von Familienformen und Arbeitsorganisation interpretiert. Die Veränderungen von Familienformen wird weniger als Reaktion auf gesellschaftliche Wandlungsprozesse denn als initiierendes und stimulierendes Moment gesehen.¹²

Die Familie gewann als soziale Institution in ganz Europa in einer Zeit dynamisierter Modernisierung stark an Wert. Die Familie als eine »Gegenstruktur« des Wandels zu verstehen¹³ ist allerdings insofern nicht plausibel, als sich ihre innere Verfassung ebenso stark veränderte wie das soziale und ökonomische Bedingungsgefüge, in dem die Familie stand. Der Prozeß der Industrialisierung Europas, der damit einhergehende Wandel der materiellen Grundlagen und der Arbeitsorganisation der Gesellschaft, aber auch die Urbanisierung und die Emanzipation der Frau haben in den letzten zweihundert Jahren die Struktur und Funktion der Familie wesentlich geprägt.¹⁴

In der Forschung besteht Übereinstimmung, daß die Romantik die für die Ausprägung des bürgerlichen Ehe- und Familienideals konstitutive Epoche darstellte.¹⁵ Die Beziehung zwischen den Ehepartnern wurde normativ aufgeladen, emotionalisiert und verinnerlicht. Die Vorstellung von der affektiven Bindung der Ehegatten, ihrer völligen geistigen und körperlichen Hingabe stellte die Ehe über alle anderen Beziehungsformen. Fichte bestimmte Ehe und Familie als ein primär sittliches Gebilde, aus dem sich das Recht zurückzuziehen habe.¹⁶ Die Familie wurde im

10 Vgl. Shorter, *Modern Family*. Die »sexuelle Revolution« wird als Mentalitätswandel der Unterschichten interpretiert, die sich von einer fremdbestimmten (»manipulative«) zur selbstbestimmten Sexualität (»expressiv sexuality«) entwickelt habe.

11 Vgl. Lipp, Kaschuba, *Überleben*; Mitterauer, *Ledige Mütter*; Tilly, *Women's Work*.

12 Vgl. Mitterauer, *Patriarchat*.

13 Vgl. Frevert, *Frauengeschichte*.

14 Vgl. Gestrich, *Geschichte*, S. 365.

15 Vgl. Luhmann, *Liebe*; Gay, *Leidenschaft*.

16 Fichte, *Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre*, zit. n. Schwab, *Familie*, S. 278.

19. Jahrhundert als handelndes Subjekt verstanden. Ihr wurde unmittelbare Relevanz für das Politische, für Volk, Staat und sogar die gesamte Menschheit zugeschrieben. In diesem Kontext entstand eine politische Rhetorik, die die Gesellschaftstheorie langfristig prägen sollte: Die Familie wurde als Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft, als Grundlage des Staates und »allen menschlichen und bürgerlichen Glücks« gefaßt.¹⁷ Die juristische Literatur übernahm den vorrechtlichen sittlichen Familienbegriff. Gegenstand des mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch neu zu kodifizierenden Zivilrechts waren somit nicht die »inneren Familienverhältnisse«, sondern nur einzelne äußerliche, für das Recht faßbare Bezüge. Der Zusammenhang zwischen der Ausbildung des bürgerlichen Familienleitbilds und dem Versuch, dieses Leitbild durch die Kodifizierung des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch zu verbreiten und zu stabilisieren, ist offensichtlich. Die rechtshistorische Forschung hat die Neukodifizierung des Ehe- und Familienrechts im 19. Jahrhundert in einen direkten Zusammenhang mit der Verschärfung von (Straf-)Bestimmungen für außereheliche Handlungen und der Verschlechterung der Rechtsposition lediger Mütter und unehelicher Kinder gestellt.¹⁸ Diese Entwicklung brachte gleichzeitig eine verstärkte Diskriminierung vor- und außerehelicher Beziehungen mit sich.¹⁹

In der rechtshistorischen Forschung und der Sozialgeschichte werden Reformen des Nichteheleichenrechts als ein Indikator für den Wandel von Ordnungsvorstellungen im 18. und 19. Jahrhundert gewertet.²⁰ Insbesondere die aufklärerische Reformdiskussion um die Kindstötung wird in Zusammenhang mit der Normierung des bürgerlichen Ehe- und Familienrechts gesehen.²¹ Diese Arbeiten zum Familien- und Unehelichenrecht in der Neuzeit sind wegweisend für die Geschichte der Illegitimität im 20. Jahrhundert.

Angesichts der Breite, in der das Thema für die Neuzeit behandelt wurde, muß es erstaunen, daß dem im 20. Jahrhundert immer noch virulenten Thema Unehelichkeit von seiten der Geschichtswissenschaft kaum Beachtung geschenkt wurde. Mit Ausnahme weniger Aufsätze, die

17 Vgl. ebd., S. 280.

18 Vgl. Harms-Ziegler, Illegitimität; Bors, Bescholtene Frauen.

19 Sieder, Sozialgeschichte.

20 Vgl. Blasius, Ehescheidungen, Bors, Bescholtene Frauen; Harms-Ziegler, Illegitimität. Leineweber, Beziehung.

21 Vgl. Meumann, Findelkinder; Michalik, Kindsmord; Schulte, Kindsmord; Ulbricht, Kindsmord; Ulbricht, Huren.

sich einzelnen Aspekten widmen, gibt es keine Literatur zur dieser Thematik.²² Die rechtshistorische Dissertation von Wagner, die es sich zum Ziel macht, die Reformbestrebungen des Unehelichenrechts zwischen 1900 und 1970 zu untersuchen, wird ihrem Anspruch nicht gerecht: Eine »analytische Dokumentation« ist sie kaum, da sie weder alle einschlägigen Quellen dokumentiert noch das Zusammengestellte in einen analytischen Rahmen bringt.²³ Einen besseren Überblick gibt Georg Lilienthal: In einem kurzen Aufsatz behandelt er sozial- und bevölkerungspolitische Aspekte der Illegitimität zwischen 1900 und 1945.²⁴ Eine populärwissenschaftliche Darstellung von Sabine Hering schildert zwar anschaulich die Schwierigkeiten des Alleinerziehens, jedoch ist der Quellenbestand einseitig gewählt, und eine vertiefende Analyse fehlt.²⁵ Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß das Thema Unehelichkeit im 20. Jahrhundert bisher nicht in einer längeren und systematischen historischen Untersuchung behandelt wurde.

Hans-Peter Schwarz hat in den frühen achtziger Jahren die Deutung der Frühgeschichte der Bundesrepublik als Phase der »Restauration« des politischen Systems durch Westalliierte und alte deutsche Eliten in Frage gestellt.²⁶ Weitere Arbeiten bestätigten diesen Ansatz und untersuchten Elemente der politischen und gesellschaftlichen Modernisierung in den fünfziger Jahren.²⁷ Gesellschaftlicher Wandel wurde im Sinne von meß-

22 Vgl. Bajohr, uneheliche Kinder; Matschegg, Wiener Findelhaus; Prestel, Ledige Mütter.

23 Zum Beispiel endet die Dokumentation mit der dritten Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag und erweckt damit den falschen Anschein, als sei der Gesetzgebungsprozeß damit abgeschlossen; vgl. Wagner, Reformbestrebungen, S. 269.

24 Vgl. Lilienthal, Illegitimacy.

25 Vgl. Hering, Makel. Ihre Ausführungen beruhen allein auf Akten und Sammlungen des Archivs der deutschen Frauenbewegung, was auch dazu führt, daß die Forderungen und Aktivitäten der Frauenbewegung überbewertet werden. Das größte Problem stellt ihr methodisches Vorgehen dar: Die Arbeit hat keine klare Fragestellung, die Kapitel folgen den klassischen Epocheneinteilungen (Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Nachkriegszeit), Kontinuitäten werden behauptet, aber nicht belegt, unterschiedliche Themen werden angerissen (Abtreibungsdebatte, Findelhäuser, Selbstmord, Kindsmord, Lebensborn etc.), aber nicht systematisch ausgewertet.

26 Schwarz, Ära Adenauer, S. 14.

27 Vgl. Schildt/Sywottek, Modernisierung; Schildt/Sywottek, Reconstruction; Döring-Manteuffel, Westernisierung; Oertzen, Teilzeitarbeit, Schissler, Miracle Years.

baren Auswirkungen der technisch-wirtschaftlichen Innovation auf das Verhalten und den Lebensstandard der Menschen verstanden.²⁸

Neuere Arbeiten zur Nachkriegsgeschichte haben die stark politikgeschichtliche Perspektive der Zeitgeschichte um Fragestellungen der Kulturgeschichte, der Frauen- und Geschlechtergeschichte erweitert.²⁹ Insofern kam auch die Geschichte der Familie und der Familienpolitik in der Nachkriegszeit in den achtziger und neunziger Jahren neu in den Blick. Allerdings tragen auch neue Studien den Veränderungen des Familienbegriffs seit den sechziger Jahren methodisch und analytisch nicht Rechnung. Indem sie sich nur auf verheiratete Paare mit Kindern beziehen, schreiben sie die zeitgenössische normative Ausgrenzung historiographisch fort.³⁰

Zudem findet sich in diesen Arbeiten eine modifizierte Form der Restaurationsthese, die sich auf die soziale Ordnung der westdeutschen Gesellschaft bezieht und mit der Formel von der »Restauration« oder »Rekonstruktion der traditionellen Familie« umschrieben wird.³¹ Ein methodischer Doppelfehler bedarf somit dringend einer Korrektur: Es wird nicht zwischen Leitbild und sozialer Praxis getrennt, die zeitgenössischen Deutungen werden in die historische Analyse übernommen. Zu beachten ist aber, daß in den Debatten der Nachkriegszeit mit einem Modell operiert wurde, das tatsächlich nur für wenige bürgerliche Familien real war. Wenn das bürgerliche »Familienernährermodell« auch zum Leitbild für alle sozialen Schichten geworden war, so hatte es sich bis zum Zweiten Weltkrieg längst nicht allgemein durchsetzen können: In vielen Familien war die Erwerbstätigkeit beider Eltern erforderlich, um den Lebensunterhalt zu sichern. Es ist daher problematisch, davon zu sprechen, daß die »traditionelle Familie« »restauriert« wurde. Für viele Familien wurde es mit dem Anstieg der Löhne in den fünfziger Jahren erstmals möglich, daß die Frau zu Hause blieb und sich ausschließlich um Haushalt und Kinder kümmerte. Die »Kernfamilie« der fünfziger Jahre mit männlichem Familienernährer war in ihrer Verbreitung deshalb ein neues Phänomen. Insofern wurde im zeitgenössischen Diskurs eine Tradition »erfunden«, um die normative Aufladung der Institution historisch abzustützen.

28 Schildt/Sywottek, *Modernisierung*, S. 17.

29 Vgl. Moeller, *Geschützte Mütter*; Heineman, *What Difference*; Poiger, *Jazz*; Schissler, *Miracle Years*.

30 Vgl. Münch, *Familienpolitik*; Niehuss, *Familie*, Rölly-Alkemper, *Familie*.

31 Vgl. Heineman, *Families*; Kolbe, *Elternschaft*, S. 66; Meyer-Lenz, *Ordnung*; Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 13.

In den neueren Untersuchungen zur Entwicklung des Familienrechts und der Familienpolitik in den späten vierziger und fünfziger Jahren steht die politische und rechtliche Normierung von Geschlechterrollen im Vordergrund.³² Das von allen Parteien favorisierte Familienernährermodell³³ diente dazu, sich sowohl von der nationalsozialistischen als auch von der kommunistischen Familienpolitik abzugrenzen. Die Auseinandersetzung über Familienleitbilder, so Robert Moellers zentrale These, war Teil einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Einstellungen zu Frauen und Familie. Diese Analyse greift allerdings zu kurz, denn das konservative Familienleitbild war bereits seit der Ausbildung einer bürgerlichen Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert Gegenstand der politischen Rhetorik; auch das nationalsozialistische Familienbild und die Familienpolitik für »förderungswürdige« Familien standen in dieser Tradition.³⁴ Insofern sind Moellers und Heinemans Versuche, die Geschichte des Familienrechts und der Familienpolitik in der frühen Bundesrepublik im Kontext von Versuchen der politischen »Vergangenheitsbewältigung« zu lesen, nur bedingt überzeugend. Ferner war die normative Aufladung der Familie auch eine, allerdings stark überzogene Reaktion auf die tatsächliche Zerrüttung von Familienzusammenhängen – dieser Aspekt wird vernachlässigt.³⁵

Mit der »Rekonstruktion der Kernfamilie« in der Nachkriegszeit, so Heineman, sei die Ausgrenzung alleinstehender Frauen einhergegangen.

32 Moeller, *Geschützte Mütter*; Heineman, *What Difference*; Niehuss, *Familie*.

33 Die Geschlechterdifferenzen macht Moeller vor allem an den zugeschriebenen Rollen im Produktionsprozeß und den daraus abgeleiteten staatsbürgerlichen Rechten fest: Während die Ansprüche der Männer an den Wohlfahrtsstaat auf ihren Beiträgen zur Marktwirtschaft gründeten, basierten die Ansprüche der Frauen auf ihren Leistungen als Ehefrauen und Mütter, als Arbeitskräfte in Haushalt und Familie. Er wendet damit das »breadwinner-homeholder«-Modell, das in der feministischen Geschichtswissenschaft vielfach zur Interpretation der Sozialgesetzgebung in Wohlfahrtsstaaten herangezogen wurde, auch auf die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft an, vgl. Bock, *Maternity*; Kundrus, *Kriegerfrauen*.

34 Nur im Krieg wurde die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung aufgebrochen, und auch hier nur in bestimmten Schichten.

35 Tatsächlich gehen nur wenige Arbeiten genauer auf familiäre Lebensformen ein, die nicht dem Ideal der »Kernfamilie« entsprechen: Meyer und Schulze haben ein Oral-History-Projekt zu alleinstehenden Frauen veröffentlicht (Frauen mit Kindern, deren Männer in Gefangenschaft waren, Witwen, geschiedene, ledige Frauen ohne Kinder), in der ledige Mütter allerdings nicht zu Wort kommen, vgl. Meyer, Schulze, *Wie wir*.

Die Autorin faßte alle unverheirateten Frauen in einer Untersuchungsgruppe zusammen – ledige, geschiedene, verwitwete Frauen mit und ohne Kinder, homo- und heterosexuelle Frauen, und stellte diese Gruppe den Verheirateten gegenüber. Methodisch ist diese Vorgehensweise insofern problematisch, als sich die rechtliche und die gesellschaftliche Stellung der verschiedenen Frauen ihrer Untersuchungsgruppe erheblich unterschieden. Darüber hinaus liegt die Stärke der Autorin eher in der Beschreibung der konservativen »Familienideologie« und der daraus abgeleiteten Politik als darin, die Bedeutung des »Alleinstehens« für die Frauen selbst zu erklären. Die Autorin hat zudem die erhebliche Bedeutung der christlichen Kirchen, insbesondere der katholischen, in der Bundesrepublik für die Formulierung und Ausgestaltung der westdeutschen Familienpolitik ignoriert. Lukas Rölly-Alkemper hat den Anteil des Katholizismus am Aufschwung bürgerlicher Familienideale in den fünfziger Jahren untersucht und eindrucksvoll die erfolgreiche Einflußnahme der katholischen Organisationen und Eliten auf die staatliche Familienpolitik und das Familienrecht in dieser Dekade geschildert. Er hat auch gezeigt, daß es in den sechziger Jahren zu einem Umschwung kam: Das katholische Familienleitbild verlor in bezug auf die Familienpolitik an Prägekraft.³⁶ Leider vernachlässigt Rölly-Alkemper repressive Elemente der katholischen Familienpolitik jenseits der Frage der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die sich in der Diskriminierung aller nicht normgemäßer Lebens- und Familienformen aktualisierte.

Mit ihrer Strukturgeschichte über Frauen und Familien in der Nachkriegszeit zeichnet Merith Niehuss³⁷ einerseits ein plastisches Bild der sozialen Probleme der Nachkriegszeit, andererseits verschwinden die Akteure hinter den beschriebenen Familien- und Gesellschaftsstrukturen. Gesellschaftlicher Wandel scheint sich demnach als ein quasi autonomer Prozeß zu vollziehen, der ungebunden von normativen Vorprägungen und Interessen erscheint. Es fehlt auch eine Erörterung des Verhältnisses von Kontinuität und Wandel des als »Nachkriegsepoche« gefaßten Zeitraums zwischen 1945 und 1960. Denn während einige Lebensbereiche noch Mitte der fünfziger Jahre den Bedingungen der Nachkriegsjahre unterlagen, so Niehuss, zeichnete sich, wie die gegenwärtige Forschungsdiskussion betont, in anderen Bereichen bereits der Beginn eines dynamisierten Wandels ab, der sich in den sechziger und siebziger Jahren auf verschiedenen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Ebenen

36 Rölly-Alkemper, Familie.

37 Vgl. Niehuss, Familie.

fortsetzte, an Breiten- und Tiefenwirkung gewann und somit die Lebensbedingungen und Einstellungen der westdeutschen Bevölkerung tiefgreifend verändern sollte.³⁸

Die sechziger Jahre sind von der zeitgeschichtlichen Forschung als Jahrzehnt des Umbruchs in den Blick genommen worden, das den Weg der Westdeutschen zur pluralistischen Wohlstands- und Konsumgesellschaft ebnete.³⁹ Bisher liegen hierzu allerdings nur wenige empirische Untersuchungen vor.⁴⁰ Die Transformationen gesellschaftlicher Leitbilder, Einstellungen und Deutungsmuster, die sich seit den fünfziger Jahren in der westdeutschen Gesellschaft vollzogen, stellen einen wesentlichen Teil der Geschichte des »Erfolgsmodells Bundesrepublik« dar. Sie waren Elemente der Liberalisierung und Pluralisierung, die zur Demokratisierung der westdeutschen Gesellschaft führten. Ein jüngst von Ulrich Herbert herausgegebener Sammelband verfolgt die genannten Wandlungsprozesse in Westdeutschland zwischen 1945 und 1980.⁴¹ Der Band stellt die ersten Ergebnisse der Freiburger Forschungsgruppe zur Geschichte der Bundesrepublik vor und macht es sich zum Ziel, die Dynamik politischer und sozialer Veränderungsprozesse, die Fronten der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und die Trägergruppen des Wandels zu bestimmen. Das umfangreichste der vier Untersuchungsfelder des Bandes behandelt sozialen und kulturellen Wandel, mithin Normen- und Einstellungswandel in den Schulen, im Familien- und Strafrecht, in den wissenschaftlichen Disziplinen Psychiatrie und Kriminologie. Damit ist auch der engere Forschungszusammenhang genannt, in dem die vorliegende Untersuchung entstanden ist.

III.

In meiner Untersuchung verbinde ich rechtsgeschichtliche Ansätze mit sozial- und kulturgeschichtlichen Fragestellungen und geschlechtergeschichtlichen Perspektiven. Hiermit wird eine integrierte Familien- und Gesellschaftsgeschichte vorgelegt, in der die rechtliche und soziale Stellung ehelicher und nichtehelicher Familien methodisch aufeinander be-

38 Oertzen, Teilzeitarbeit; Schildt, Dynamische Zeiten; Herbert, Wandlungsprozesse.

39 Vgl. Erker, Zeitgeschichte; Schönhoven, Aufbruch; Schildt, Dynamische Zeiten; Schissler, *Miracle Years*; Herbert, Wandlungsprozesse.

40 Als einen wichtigen Beitrag für den Zugang zur westdeutschen Geschichte in den fünfziger und sechziger Jahren ist Oertzen, Teilzeitarbeit, anzusehen.

41 Herbert, Wandlungsprozesse.

zogen wird. Dies bedarf einer genaueren Erläuterung, auch hinsichtlich der begrifflichen Voraussetzungen. Wenn im folgenden von »ledigen Müttern«, »ledigen Vätern« und »unehelichen Kindern« die Rede ist, so handelt es sich dabei oft um sprachliche Vereinfachungen, die unterschiedliche Sachverhalte subsumieren: Die Bezeichnung »ledige« bzw. »unverheiratete Mutter« bezieht sich auf eine Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes unverheiratet war; ihr Kind ist, in der Sprache meines Untersuchungszeitraums, »unehelich«. Rechtlich kann dieser Sachverhalt auch für spätere Zeiten und in bezug auf das Kind prägend wirken. Insofern kann er sich auf eine Frau beziehen, die zu diesem oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer festen Beziehung mit ihrem Partner stand, diesen oder einen anderen Mann später heiratete oder alleine lebte. Der Status »ledig« ist insofern nicht notwendig dauerhaft, sondern kann sich auch auf eine kurze Phase einer weiblichen Biographie beziehen. Sofern das Kind nicht adoptiert oder für ehelich erklärt wurde, blieb es auch nach der Heirat seiner Mutter »unehelich«. In der zeitgenössischen Rechtssprache wurden die Bezeichnungen »uneheliche Mutter«, bzw. »unehelicher Vater« auch auf nicht miteinander, wohl aber mit anderen Partnern verheiratete Eltern bezogen. Entsprechend hatte ein Teil der Eltern auch weitere, eheliche wie nichteheliche Kinder. Ich verwende die Begriffe »unehelich«, »nichtehelich« und »illegitim« synonym, verweise an gegebener Stelle auf zeitgenössische Konnotationen.

Ledige Mütter und ihre Kinder stehen in gleicher Weise im Fokus der Untersuchung. Dies zu betonen ist deshalb wichtig, weil Kinder in neueren sozialhistorischen Forschungen gegenüber ihren alleinerziehenden Müttern in den Hintergrund treten.⁴² Väter und Vaterschaft stellen für die historische Forschung ein neues Feld dar.⁴³ Im Rahmen der Männer- und Geschlechterforschung wandten sich Historikerinnen und Historiker erst in den letzten Jahren dem Wandel der Vaterschaft zu.⁴⁴ Väter unehelicher Kinder werden in der vorliegenden Arbeit in die Analyse einbezogen: Erstens, um zu zeigen, wie konzeptionelle Unterschiede zwischen »unehelichen« Vätern und Müttern die Ausgestaltung von Rechtsnormen und Familienpolitik prägten, zweitens, um herauszuarbeiten,

42 Vgl. Mitterauer, *Ledige Mütter*; Schwab, *Gleichberechtigung*; Schubert, *Stellung*; Heineman, *What Difference*; Harms-Ziegler hingegen stellt bewußt die Kinder – in der genealogischen Bedeutung – in den Vordergrund, vgl. Harms-Ziegler, *Illegitimität*.

43 Vgl. den internationalen Forschungsüberblick bei van Rahden, *Macht*.

44 Vgl. Kolbe, *Elternschaft*; van Rahden, *Macht*.

welche Bedeutung Geschlechterrollen für Väter und Mütter in der Praxis hatten.

Im Zentrum der Arbeit steht die Entwicklung des Unehelichen- und Familienrechts. Öffentliche Debatten, wissenschaftliche Deutungen und soziale Praktiken werden in die Analyse einbezogen, und zwar in Hinblick auf die Rechtsgestaltung und Rechtsentwicklung. Die Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern und ihre rechtlichen Beziehungen zueinander werden im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt und ausgestaltet. Das Recht des nichtehelichen Kindes konstituiert sich im wesentlichen aus dem Erb- und Unterhaltsrecht, dem Namensrecht, den Regelungen zur Feststellung der Vaterschaft, der elterlichen Sorge und der Adoption. Das Sozialrecht, der Bereich der wohlfahrtsstaatlichen Politik, die »Fürsorge« bzw. Sozialarbeit werden immer dann vergleichend hinzugezogen, wenn Rechtsnormen als Ergebnisse von Aushandlungsprozessen zu erklären sind, in denen verschiedene Optionen offenstanden.

Das bürgerliche Recht und mit ihm das Familienrecht verkörpern eine gesellschaftliche Wertordnung, die historisch hinterfragt werden soll. Konzeptionell folge ich deshalb dem Verfassungsrichter Dieter Grimm, der Recht als ein Kulturphänomen faßt, das formell und materiell von Wertvorstellungen und Kulturmustern geprägt und getragen ist.⁴⁵ Er geht ferner von der Voraussetzung aus, »daß die grundlegenden Präferenzen einer Gesellschaft im Recht symbolisch verankert, in Ordnungszusammenhänge umgesetzt und mit organisierten Sanktionen für den Fall der Zuwiderhandlung ausgestattet sind. Deswegen kann man die Rechtsordnung auch als Selbstbeschreibung einer Gesellschaft ansehen, in der ihre Wertvorstellungen und Machtverhältnisse Ausdruck finden und wirkmächtig werden.«⁴⁶ Recht wird als gesellschaftlicher Normenkomplex verstanden, in dem Beziehungen und soziale Hierarchien geordnet werden. Doch sofern man das Recht als ein Produkt gesellschaftlicher Verhältnisse für gesellschaftsgeschichtliche Betrachtung einbeziehen möchte, ist zu berücksichtigen, daß das Recht und die Rechtspraxis selbst auch eine hohe gesellschaftliche Prägekraft entwickeln. Eine wechselseitige Bedingung des Rechts und der gesellschaftlichen Verhältnisse ist offensichtlich.⁴⁷

45 Grimm, Bedeutung, S. 52.

46 Grimm, ebd., S. 50.

47 Ebd., S. 55.

Dieter Grimm hat davon gesprochen, daß sich die bürgerliche Gesellschaft »geradezu im Recht konstituiert« habe und daß auch »ihr Unterfangen, in einer Ordnung rechtlicher Gleichheit tatsächliche Ungleichheiten zu bewahren«, rechtlich bewirkt worden sei.⁴⁸ Diese Ausführungen eignen sich hervorragend, um den Fragehorizont der Untersuchung zu verdeutlichen, der seinen Ausgangspunkt von dem ambivalenten Charakter des Rechts nimmt: Inwiefern wurde durch das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gleichheit bzw. Ungleichheit zwischen konkurrierenden Familienformen produziert, indem die eheliche Familie zur Norm erhoben, demgegenüber die Gemeinschaft der unverheirateten Mutter und ihrem Kind (ihren Kindern) als abweichend erklärt wurde? Gefragt wird auch nach der gesellschaftlichen Bedeutung des Rechts, nach der Wirkung von Rechtsnormen und Rechtsprechung auf das Leben von Müttern, Vätern und Kindern, auf ihre soziale Stellung, ihre finanzielle Situation und ihren Alltag.⁴⁹ Berücksichtigt werden auch außerrechtliche Bedingungen, die die Auslegung und Anwendung des Rechts beeinflussen haben, etwa die Veränderung von Sexualnormen und Frauenleitbildern.

Wie wurde der Normbruch, der mit Unehelichkeit verbunden wurde, gesellschaftlich ver- und behandelt? Die ehemalige Verfassungsrichterin Jutta Limbach hat zu Recht betont, daß es zu vordergründig wäre, von Gesetzen und deren Ordnungsaufgaben direkt auf die soziale Wirklichkeit schließen zu wollen. Die Beziehung zwischen dem Recht und den sozialen Verhaltensweisen ist vermittelt und mehrfach gebrochen.⁵⁰ Ebenso wird davon ausgegangen, daß das Verhältnis zwischen der Selbst- und der Fremdwahrnehmung lediger Mütter und ihrer Kinder Brüche aufweist, die historiographisch aufzuarbeiten sind. Aufgrund des diachronen Ansatzes drängt sich natürlich die Frage auf, wie sich Rechtswandel und gesellschaftlicher Wandel zueinander verhalten. Mitunter stellt das Recht den Schrittmacher des sozialen Wandels dar, mitunter hinkt es den gesellschaftlichen Entwicklungen außerordentlich hinterher und wird erst mit gehöriger Verspätung an jene angeglichen. Es ist zu klären, wie es sich in bezug auf Nichtehelichkeit verhält: Sind die Reformen und die Debatten darüber die Voraussetzung für die in den sechziger Jahren zu verzeichnende Bereitschaft, unverheiratete Mütter und ihre Kinder gesellschaftlich zu tolerieren und zu integrieren? Oder ging der Einstellungswandel den Reformen voraus und erzwang diese?

48 Ebd., S. 49.

49 Wichtige Anregung für diesen Ansatz gibt Gerhard, Frauen, S. 15 ff.

50 Limbach, Entwicklung.

Gesellschaftlicher Wandel ereignet sich nicht einfach, sondern wird von Akteuren gestaltet und ist von ihnen verantwortlich. Unter der Verwendung des Konzepts »Zivilgesellschaft« hat sich die historische Forschung gesellschaftlichen und politischen Veränderungsprozessen in verschiedenen Teilen Europas in den letzten beiden Jahrhunderten genähert.⁵¹ Das Konzept steht in einer ideengeschichtlichen Tradition, deren Ursprünge in antiabsolutistischen Lehren des 18. Jahrhunderts liegen. Dem absoluten Machtanspruch der Fürsten stellten bürgerliche Kräfte die Vision einer säkularisierten Gesellschaft freier und selbständiger Individuen gegenüber, die friedlich und geleitet von der Vernunft ihre Beziehungen regeln; die Basis des Zusammenlebens sollte die Garantie von Menschen- und Bürgerrechten, Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit bilden.⁵² Für osteuropäische Dissidenten wie Václav Havel stellte die Zivilgesellschaft in den achtziger Jahren einen Gegenentwurf zu diktatorischen Repressionen dar.

Zivilgesellschaft setzt eine politische Öffentlichkeit voraus, die soziale und politische Defizite ortet und Vorschläge zu ihrer Überwindung entwickelt; sie setzt Akteure voraus, die bestimmte Anliegen zum Gegenstand öffentlicher Diskussion und medialer Verarbeitung machen und sie in den Gestaltungsprozeß der institutionellen Politik hineintragen; Akteure, die auf die Durchsetzung von rechtlichen und politischen Reformen dringen und diese begleiten.⁵³ In der vorliegenden Arbeit sollen die Debatten über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder in Hinblick auf zivilgesellschaftliche Orientierungen in Westdeutschland untersucht werden. Die Formierung von Müttern und Vätern in Vereinen und Verbänden seit Mitte der sechziger Jahre stellt nicht nur eine neue Facette in der Geschichte der Illegitimität in Deutschland dar, sondern ist auch repräsentativ für Versuche politischer Mitbestimmung durch »grass-root«-Initiativen und die Entstehung sozialer Bewegungen seit den sechziger Jahren. Wenn die Reform des Unehelichenrechts am Ende der sechziger Jahre auch auf das Engagement bestimmter Akteure in Politik und Gesellschaft zurückzuführen ist, so stellten die Veränderungen von gesellschaftlichen Einstellungen und sozialen Strukturen eine zentrale Voraussetzung für die Wirksamkeit ihres Handelns dar.

51 Einführend hierzu Hildermeier/Kocka/Conrad, *Zivilgesellschaft*; zur Bürgerbewegung in der DDR s. Timmer, *Aufbruch*.

52 Vgl. Herbert, *Wandlungsprozesse*, S. 13.

53 Vgl. Habermas, *Faktizität und Geltung*, S. 399; Ehmke, *Reformpolitik*, S. 26 f.

Methodische Probleme ergeben sich für die Historiographie aus dem Verschwimmen normativer und analytischer Dimensionen des Konzepts »Zivilgesellschaft«. Die konsequente Historisierung ist geeignet, die Normativität des Konzepts in einen analytischen Vorzug zu verwandeln. Damit wird »Zivilgesellschaft« nicht als externer kategorialer Rahmen der Analyse gefaßt, sondern als ein von Akteuren verfolgtes zeitgenössisches Projekt verstanden. Die normative Aufladung des Konzepts wird auf diese Weise von einer Prämisse zum Gegenstand der Analyse.⁵⁴

Der Begriff der Gesellschaft unterstellt stets eine Verhaltensnormierung der handelnden Personen. In diesem Sinne ist, mit Durkheim gesprochen, jede Gesellschaft eine moralische, eine moralisierende Gesellschaft.⁵⁵ Eine Arbeit, die sich mit der »normativen Konstruktion« einer Gesellschaft befaßt, bedarf auch eines präzisen begrifflichen Instrumentariums. Im Anschluß an den Soziologen Heinrich Popitz unterscheide ich zwischen sozialen Normen, Rechtsnormen, der Geltungsstruktur von Normen und Normwandel.⁵⁶ Soziales Verhalten wird an Regelmäßigkeit und Erwartungen ausgerichtet. Soziale Normen sind Verhaltensregelmäßigkeiten, die in Fällen abweichenden Verhaltens durch negative Sanktionen bekräftigt werden.⁵⁷ Die Standardisierungen werden durch soziale Imperative fixiert und stabilisiert, andererseits können sie übertreten und verändert werden. Insofern sind Norminhalte nicht biologisch, sondern sozial bestimmt und historisch wandelbar. Soziale Normen werden verfestigt, indem sie mit relativ dauerhaften und starr fixierten organisatorischen Arrangements verknüpft werden: Rechtsnormen stellen Kodifizierungen sozialer Normen dar. Die Geltungsstruktur von Normen ergibt sich aus dem Verhältnis von Normen, normgemäßem Verhalten, abweichendem Verhalten und seiner Sanktionierung. Popitz unterscheidet drei typologische Varianten: 1. Die Norm wird befolgt, 2. Die Norm wird gebrochen, dies wird sanktioniert, 3. Die Norm wird gebrochen, dies wird nicht sanktioniert. Normwandel läßt sich als eine Veränderung der Geltungsstruktur von Normen bestimmen. Sanktionen von Normbrüchen können spezifisch und unspezifisch sein. Unspezifische Sanktionen sind negative Reaktionen auf einen Normbruch und können aus einer Reihe von Handlungen bestehen: »Sie kommen mal hier, mal da zum Ausdruck. Der Normbrecher wird gemieden, man zieht ihn nicht mehr ins

54 Vgl. Kocka, Zivilgesellschaft.

55 Zit. n. Popitz, Konstruktion, S. 11.

56 Vgl. ebd.

57 Ebd., S. 21.

Vertrauen, versagt ihm Hilfe, läßt ihn ins Leere laufen.«⁵⁸ Sanktionen können auch eine »Verhaltensbilanz« darstellen; sie beziehen sich nicht nur auf einen Normbruch, sondern auf mehrere zugleich, die zu einem »Schuldkonto« werden. Diese Art von »Bilanzsanktion« tendiert zur Stigmatisierung des Normbrechers bzw. der Normbrecherin.

Diese von Popitz erläuterten Mechanismen lassen sich hervorragend am jahrhundertelangen diskriminierenden und sanktionierenden Umgang mit ledigen Müttern erkennen, der sich in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts in grundlegender Weise verändert. Mein Vorhaben, Normwandel anhand der Geschichte einer abweichenden Familienform zu untersuchen, stellt einen methodischen Zugriff dar, der dazu dienen soll, die Veränderung staatlicher und gesellschaftlicher Reaktionen auf Normbrüche zu erkennen und konkret und exemplarisch zu erläutern. Auf diese Weise lassen sich die Integrationsleistung der westdeutschen Gesellschaft einerseits und Kontinuitäten und Funktionen von Exklusionen andererseits bestimmen. Die diachrone Perspektive stellt in dieser Hinsicht einen großen Vorzug für die Analyse dar: Der lange Untersuchungszeitraum macht es möglich, kulturelle und mentale Veränderungen nachzuvollziehen, die einer anderen Dynamik folgen als politischer und wirtschaftlicher Wandel. Um die fundamentalen gesellschaftlichen Umbrüche in den sechziger Jahren historisch einordnen und qualifizieren zu können, ist nicht nur das Ende der nationalsozialistischen Diktatur, sondern auch die Jahrhundertwende zu berücksichtigen, die als formative Phase kultureller und mentaler Dispositionen erscheint, die bis in die sechziger Jahre hinein wirksam waren.⁵⁹ Die Reform des Unehelichenrechts bildet den Endpunkt der Untersuchung. Sie ist eingebettet in eine Reihe von Maßnahmen und Reformen, die in den sechziger Jahren angestoßen und in den siebziger Jahren fortgesetzt wurden und dazu dienen sollten, illiberale, antidemokratische und autoritäre Strukturen in gesellschaftlichen und politischen Institutionen und in der Verwaltung zu erkennen und abzubauen sowie Chancengleichheit für benachteiligte Gruppen zu schaffen. Diese Umstrukturierungen betrafen das Ehe- und Familienrecht, das Sozialrecht, das Strafrecht ebenso wie nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche, besonders aber »totale Institutionen« wie Gefängnisse und psychiatrische Kliniken, die als besonders inhuman galten;

⁵⁸ Ebd., S. 61.

⁵⁹ Vgl. Herbert, Wandlungsprozesse.

ferner die Bildungspolitik und das Bildungssystem, von den Kindergärten über die Schulen zu den Universitäten.⁶⁰

IV.

Aufgrund des langen Untersuchungszeitraums und der methodischen Verknüpfung der Ebenen Recht – Politik – Wissenschaft – Medien – Alltag – Kultur ist die Quellengrundlage dieser Arbeit vielfältig. Für die Analyse der Gesetzgebungsprozesse wurde unveröffentlichtes Material des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem, des Bundesarchivs in den Abteilungen Berlin und Koblenz und des Parlamentsarchivs in Bonn ausgewertet. Vor allem stützen sich die Ausführungen auf Materialien der Justizministerien und des Familienministeriums. Im Parlamentsarchiv bildeten die Protokolle des Rechtsausschusses einen wichtigen Bestand, um die politischen Aushandlungsprozesse nachvollziehen zu können. Die Archive der politischen Parteien haben sich in dieser Hinsicht als wenig ergiebig erwiesen. In Archiven der christlichen Kirchen und Wohlfahrtsorganisationen fanden sich die Akten von Kommissionen und Ausschüssen, die aus Anlaß der geplanten Reform des Unehelichenrechts gebildet wurden und teils in jahrelanger Arbeit ihre Positionen entwickelten und formulierten. In den Beständen des nationalsozialistischen Sicherheitsdienstes und des Reichsministeriums des Innern im Bundesarchiv fanden sich Anweisungen und Erfahrungsberichte über familienpolitische Maßnahmen vor dem und während des Zweiten Weltkriegs. Dieses Material ermöglicht es, die »Unehelichenpolitik« des nationalsozialistischen Regimes im Kontext der Sozial- und Rassenpolitik zu erläutern.

Die Archivbestände wurden durch Veröffentlichungen der BGB-Kommission, des Reichstags, des Bundestags und des Bundesrats ergänzt: Stenographische Berichte und Protokolle, die parlamentarische Debatten wiedergeben, sowie Drucksachen, die Anfragen von Abgeordneten, Anträge der Parteien und verschiedene Fassungen der Gesetzentwürfe und ihre Begründungen dokumentieren. Die Quelleneditionen von Werner

60 Vgl. zu Zwangseinweisungen in psychiatrische Anstalten, Brink, Zwangseinweisungen; zum Wandel im Umgang mit jugendlichen Straftätern, Baumann, Interpretation; zur Abschaffung der körperlichen Züchtigung im Gymnasium, Gass-Bolm, Schulzucht; zur Reform des Strafrechts am Beispiel von Homosexualität, Kandora, Homosexualität; zum Jugendschutz und dem Umgang mit rechtlichen Normverstößen, Ubbelohde, Umgang.

Schubert stellen in verdienstvoller Weise wichtige archivalische Quellen zusammen. Sie haben mir den Zugriff auf die Reformarbeiten der zwanziger und dreißiger Jahre erheblich erleichtert.⁶¹

Berücksichtigt wurde ferner Literatur, die auf das Recht des unehelichen Kindes und seine gesellschaftliche Stellung, die Verfassungsvorschriften zu unehelichen Kindern in der Weimarer Verfassung (Art. 121 WRV) und im Grundgesetz (Art. 6 Absatz 5 GG) sowie auf die Reformvorhaben Bezug genommen hat: Dazu gehört die sehr umfangreiche rechtswissenschaftliche Literatur, zu der neben Abhandlungen in Fachzeitschriften und Dokumentationen der Juristentage auch Kommentare, Lehrbücher und Dissertationen gehören; ebenso zählen die Tagespresse und Unterhaltungsliteratur dazu: Illustrierte, Magazine, Belletristik. In begrenztem Umfang wurden auch Fernseh- und Radiobeiträge, ein Film und Dokumentationen über Filme der Weimarer Zeit hinzugezogen.

Die Darstellung der Rechtspraxis beruht auf der Analyse von Gerichtsurteilen, die in Fachzeitschriften veröffentlicht und in Urteilsammlungen zusammengestellt wurden. In den Staatsarchiven München und Detmold sowie im niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover habe ich Teile der Bestände von Vaterschafts- und Unterhaltsprozessen ausgewertet. Die Fallakten der Zivilprozesse bestehen oft nur aus wenigen Blättern, die wenig bieten, was über die Feststellung der Vaterschaft und die Festlegung des Unterhaltsbetrages hinausgeht. Wenn sich durch die Verweigerung des Beklagten, die Vaterschaft anzuerkennen oder Unterhalt zu zahlen, Komplikationen ergaben, wurde es möglich, anhand der gerichtlichen Ermittlungen genauere Aufschlüsse über die Eltern und ihr soziales Gefüge zu erhalten.

Nichteheliche Kinder und ledige Mütter erweckten seit der Jahrhundertwende ins 20. Jahrhundert das Interesse von Sozialwissenschaftlern, Mediziner, Kriminologen, Psychologen und Pädagogen. Ihre Untersuchungen standen in dem größeren Zusammenhang einer »Verwissenschaftlichung des Sozialen«, mithin der Beschäftigung humanwissenschaftlicher Experten mit sozialen Problemen.⁶² Die Erforschung der sozialen Lage nichtehelicher Kinder wurde von der westdeutschen Soziologie fortgeführt. Zahlreiche Studien suchten nach Aufschlüssen über die Ursachen nichtehelicher Geburten, ermittelten ihre Zahl, die Sterblich-

61 Vgl. Schubert, Projekte; Schubert, Akademie: Erbrechtsausschuß; Schubert, Akademie: Familienrechtsausschuß; Schubert, Familien- und Erbrecht; jüngst auch Schubert, Reform des Nichtehelichenrechts.

62 Raphael, Verwissenschaftlichung, S. 165 f.

keitsrate und die sozialen Hintergründe und Lebensumstände der Eltern. Im Rahmen dieser Untersuchung werden die Sozialstudien konsequent historisiert, d. h., Vorannahmen, Fragestellung und Methoden werden ebenso zum Gegenstand der Analyse wie deren Ergebnisse. Auf diese Weise werden die in den Studien produzierten Daten nicht einfach als »Fakten« übernommen, vielmehr werden die Studien als zeitgenössische Dokumente erkennbar, die mit den üblichen quellenkritischen Methoden zu behandeln und in Hinblick auf ihren Konstruktionscharakter zu befragen sind. Dies gilt auch für die ausgewertete kriminologische Literatur, anhand deren der Wandel in der Figur des unehelichen Kindes gezeigt wird. Mündelakten von Jugendämtern und Vormundschaftsver-einen einerseits, Material und Korrespondenzen von Jugend- und Fürsorgeämtern andererseits werfen aus einer anderen Perspektive Blicke auf Lebensverläufe und soziale Praktiken.⁶³ Die Akten ermöglichen Rekonstruktionen von Einzelschicksalen. Diese Konkretisierung stellt einen klaren Vorzug gegenüber der Auswertung von abstrakten Statistiken und politischen Vorgängen dar, vor allem, weil dadurch die direkten Auswirkungen von politischen Entscheidungen und Rechtsnormen auf die Lebensgestaltung einzelner Menschen deutlich werden. Das Material des Bundesverbands alleinerziehender Mütter und Väter und die Akten und Unterlagen der langjährigen Ehrenpräsidentin Dr. Helga Stödter bilden die Quellengrundlage, auf der die Gründungsjahre des Verbands nachvollzogen werden.

63 Der Zugang zu den Mündelakten ebenso wie zu den Fallakten der Gerichten ist aufgrund rechtlicher Bestimmungen zum Datenschutz oft schwierig, es war mir aber möglich, in verschiedenen Archiven Nutzungsgenehmigungen zu erhalten.